Zuschuss der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg und des Landes Baden-Württemberg zu der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit 2021

Die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg und das Land Baden-Württemberg unterstützen 2021 finanziell die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit.

Zuschusshöhe je Impfvorgang*:

	Zuschusshöhe		
	Tierseuchenkasse	**Land BW**	**Gesamthöhe**
Rinder	0,50 €	0,50 €	**1,00 €**
Schafe	0,25 €	0,40 €	**0,65 €**
Ziegen	0,00 €	0,40 €	**0,40 €**

*Eine Impfung mit einem Impfstoff (Stamm 4 oder 8, oder Kombiimpfstoff 4 und 8) entspricht einem Impfvorgang. Impfungen mit zwei Impfstoffen (Stamm 4 und 8) zum selben Impftermin entsprechen zwei Impfvorgängen.

Die Höhe des Zuschusses ist in jedem Falle durch die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten (Netto) gedeckelt.

Die Auszahlung des Zuschussbetrages erfolgt über die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg. Die Bestimmungen der Europäischen Union lassen eine Auszahlung eines Impfzuschusses (Beihilfe) an Begünstigte der Impfung nicht zu. Daher ist eine Bezuschussung nur in Form einer Zahlung an den Impftierarzt möglich.

Hinweis: Sofern aus dem Antrag und HIT-Eintrag nicht eindeutig hervorgeht, ob die datumsgleiche Impfung beider Stämme durch Simultanimpfung (2 Injektionen) oder einer Impfung mit einem Kombinationsimpfstoff (1 Injektion) vorgenommen wurde, so wird stets die Impfung mit einem Kombinationsimpfstoff bezuschusst. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn die Angaben auf dem eingereichten Antrag und die Angaben in HIT voneinander abweichen.
Eine nachträgliche Korrektur ist innerhalb der Widerspruchsfrist nach schriftlicher Mitteilung und ggfs. Korrektur der Angaben in HIT möglich.

Für 2021:

- Der Impftierarzt bestellt den Impfstoff auf eigene Rechnung bei den Lieferfirmen.

- Der Impftierarzt stellt dem Tierhalter die Impfung (Impftätigkeit und Impfstoff) in Rechnung. Dieser zahlt den Rechnungsbetrag an den Impftierarzt.
  Der Abzug des voraussichtlichen Zuschusses am Rechnungsendbetrag vor Zuschussauszahlung durch die Tierseuchenkasse, birgt für den Tierarzt die Gefahr, dass der Differenzbetrag nicht durch Auszahlung des Zuschusses beglichen wird. Dies tritt z.B. bei einem fehlenden HIT-Eintrag oder Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht ein, da es hier zu keiner, bzw. zu einer verminderten Auszahlung des Zuschusses kommt.

- Der Tierhalter, Impftierarzt oder LKV trägt die Impfung in HIT ein. (Bei Rindern als Einzeltierimpfung, bei Schafen und Ziegen als Bestandsimpfung). Grundsätzlich ist der Tierhalter für den Eintrag zuständig. Allerdings kann der Impftierarzt oder LKV hierfür beauftragt werden. (Wie 2016 bis 2020)

- Den ausgefüllten und unterschriebenen Zuschussantrag erhält die Tierseuchenkasse per Post, Mail oder Fax zur Bearbeitung. (Wie 2016 bis 2020)

- Zuschussanträge ohne einen entsprechenden HIT-Eintrag verzögern die Bearbeitung erheblich. Solche Anträge werden zum Nachtrag / zur Korrektur der Eintragungen an den Tierhalter zurückgeschickt. Nach Neueingang werden sie wieder hinten angestellt.

- Der Tierhalter erhält einen Zuwendungsbescheid mit Anzahl, Impfdatum, Impfstoff und Zuschussbetrag. (Wie 2016 bis 2020)

- Der Impftierarzt erhält von der Tierseuchenkasse die Überweisung des Zuschussbetrages und eine Aufstellung über die Zusammensetzung des Betrages. (Wie 2016 bis 2020)

- Bei der nächsten Tierarztrechnung wird diese Zahlung als Vorauszahlung angesehen und verrechnet. (Wie 2016 bis 2020)

Umsatzsteuerrechtliche Gesichtspunkte:

- Die Umsatzsteuer ist immer an den wirtschaftlichen Leistungsaustausch gebunden. Deshalb hängt die Umsatzsteuer von der Leistung ab, die der Impftierarzt dem Betrieb in Rechnung gestellt hat.

- Es findet kein umsatzsteuerpflichtiger wirtschaftlicher Leistungsaustausch zwischen der Tierseuchenkasse / dem Land und dem Impftierarzt statt. Diesen gibt es nur zwischen Impftierarzt und Tierhalter.

- Der Tierhalter ist Leistungsempfänger. Da die Direktzahlung unzulässig ist, erfolgt der Geldfluss über den Impftierarzt im Namen des Tierhalters und ist als Zahlung des Tierhalters anzusehen.

- Auf keinen Fall darf auf der Rechnung an den Tierhalter der Zuschussbetrag vom Netto-Rechnungsbetrag abgezogen werden.

Hinweis zur Verjährung

Nach § 4 Abs. 2 der Leistungssatzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg i.V.m. § 22 Abs. 6 TierGesG verjährt der Anspruch auf Leistungen nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Bitte beachten Sie, dass sich dies auf den einzelnen Impftermin bezieht. Somit verjährt der Leistungsanspruch auf eine Impfung im Dezember 2020 mit Ablauf des Jahres 2021, während der Anspruch für eine weitere Impfung im Januar 2021 mit Ablauf des Jahres 2022 verjährt.